

Beiordnung durch das Gericht erster Instanz ist auf diese Instanz zu beschränken, um ggf. dem Berufungsgericht die Prüfung der Erfolgsaussicht einer Berufung zu ermöglichen, bevor aus dem Staatshaushalt zu erstattende Rechtsanwaltsgebühren entstehen. Falls die betreffende Prozeßpartei in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand selbst wahrzunehmen, ist von der Beiordnung eines Rechtsanwalts abzusehen.

Die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht wirkt bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens und für die Vollstreckung. Daraus folgt, daß ein von der Vorauszahlungspflicht befreiter Kläger, der gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung einlegt, keine erneute Befreiung für die zweite Instanz erwirken muß. Das Berufungsgericht kann aber die Befreiung widerrufen, wenn der Berufung offensichtlich die Erfolgsaussicht fehlt.

Die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht hat auf die durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung zur Kostentragung keinen Einfluß. Der Kostenberechner soll jedoch die Gerichtskosten erst dann berechnen, wenn die wirtschaftliche Lage der von der Vorauszahlungspflicht befreiten Prozeßpartei eine Kostenzahlung zuläßt (§ 5 der Justizkostenordnung).

Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz ist der Widerruf der Befreiung von der Vorauszahlungspflicht sowie der Beiordnung eines Rechtsanwalts dann zulässig, wenn die hierfür erforderlich gewesenen Voraussetzungen entweder gar nicht Vorgelegen haben oder später weggefallen sind (§ 170 Abs. 2 ZPO).

Die Ermittlung des Gebührenwerts

Der Gebührenwert ist die Grundlage für die Berechnung der Gerichtsgebühren und der Gebühren der Rechtsanwälte. Er ist vom Gericht durch Beschluß festzusetzen, wenn das Gericht die Wertfestsetzung für erforderlich hält oder wenn eine Prozeßpartei einen entsprechenden Antrag stellt (§ 171 ZPO). Daraus ergibt sich, daß eine besondere Gebührenwertfestsetzung nur in wenigen Fällen notwendig sein wird, weil das Gericht, insbesondere der Kostenberechner (§ 1 Abs. 3 der Justizkostenordnung), aber auch die Prozeßparteien und ihre Rechtsanwälte anhand des § 172 ZPO im Regelfall die Höhe des Gebührenwerts ohne Schwierigkeiten selbst feststellen können. Ein besonderer Gebührenwertfestsetzungsbeschluß wird daher insbesondere nur erforderlich sein

- in Ehesachen, in denen Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des der Wertberechnung zugrunde zu legenden Bruttoeinkommens der Ehegatten bestehen;
- in einigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, in denen der Gebührenwert von dem festzustellenden Wert eines Rechts oder einer Sache bestimmt wird;
- in den Verfahren, in denen das Gericht gemäß § 172 Abs. 4 ZPO den an sich höheren Gebührenwert unter Berücksichtigung des Verfahrensgegenstands und der wirtschaftlichen Lage der Prozeßparteien (bzw. des Zahlungspflichtigen nach § 2 Justizkostenordnung) herabsetzt.^{13/}

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage (des Antrags) oder der Einlegung des Rechtsmittels maßgebend (§ 172 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ZPO). Der Wert erhöht sich, wenn im Laufe des Verfahrens der Klageantrag erweitert (erhöht) wird. Durch eine Ermäßigung der Klageforderung (Teiltrücknahme)

^{13/} Der Gebührenwert kann bis auf 200 M herabgesetzt werden. Das ist insbesondere dann zu erwägen, wenn statt des Wertes des Anspruchs nur das Interesse an der Entscheidung maßgebend ist, wie z. B. beim Aufgebot von Urkunden.

wird im allgemeinen der Wert nicht gemindert; die möglichen Auswirkungen auf die Erhebung der Gebühren sind bereits vorstehend dargelegt.

Auf eine Besonderheit soll jedoch ausdrücklich hingewiesen werden: Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO ist der im Strafverfahren gestellte Schadenersatzantrag einer Klage gleichgestellt, wenn die Sache zur Entscheidung an eine Kammer für Zivil- oder Arbeitsrecht verwiesen wurde. Mit der Verweisung durch die Strafkammer wird das Zivil- oder Arbeitsrechtsverfahren eingeleitet. Für die Wertberechnung ist jedoch nicht die Höhe des im Strafverfahren geltend gemachten Schadens maßgebend, sondern der nach der Entscheidung über den Grund des Anspruchs durch die Strafkammer vom Geschädigten oder vom Staatsanwalt an die Kammer für Zivil- oder Arbeitsrecht gerichtete spezifizierter Antrag. Deshalb sollte der Vorsitzende der jeweiligen Kammer nach Eingang der -Sache den Kläger stets auffordern, seinen Antrag zu spezifizieren. Das ist insbesondere deshalb erforderlich, weil sich nach der Antragstellung im Strafverfahren oder nach der Verurteilung dem Grunde nach bis zum Tätigwerden der Kammer für Zivil- oder Arbeitsrecht wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Höhe des (noch) bestehenden Schadens ergeben haben können. Dadurch wird vermieden, daß dem durch die Straftat Geschädigten bei teilweiser Abweisung des ursprünglich höheren Antrags unbegründete Kosten entstehen.

In § 172 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ZPO sind die Wertberechnungsvorschriften für vermögensrechtliche Ansprüche enthalten. Danach wird bei Klagen auf Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen (z. B. auf künftige Mietzahlung oder bei Unterhaltsklagen) der Gebührenwert durch den Jahresbetrag bestimmt, falls nicht Zahlung für einen kürzeren Zeitraum verlangt wird. Das gleiche gilt für eine Klage, die die Aufhebung, das Bestehen oder die Dauer eines auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Rechtsverhältnisses (z. B. Wohnungsmiete oder Grundstücksnutzung) zum Gegenstand hat.

Im selbständigen Verfahren über die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens (§§ 39, 41 FGB) wird der Gebührenwert von dem höchsten gestellten Antrag bestimmt, wobei der Gebührenwert den Wert der Hälfte des gesamten gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Ehegatten nicht übersteigen darf. Hat der Kläger die Vermögensverteilung zusammen mit dem Antrag auf Ehescheidung im Wege der Anspruchshäufung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ZPO beantragt oder wurde ein bei Einreichung der Ehescheidungsklage bereits eingeleitet gewesenes oder ein zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. durch Antrag des Verklagten) eingeleitetes Verfahren zur Vermögensverteilung mit dem Ehescheidungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 ZPO verbunden, dann erfolgt die vorstehend beschriebene Wertberechnung nur, „soweit die Hälfte des Gesamtvermögens 3 000 M übersteigt“.^{14/} Das bedeutet, daß innerhalb einer Ehesache für Anträge auf Vermögensverteilung nur dann ein Gebührenwert zu berücksichtigen ist, wenn das gesamte Eigentum und Vermögen mehr als 6 000 M beträgt. Auch in diesem Fall kann ein höherer Gebührenwert als der Wert der Hälfte des ehelichen Vermögens nicht entstehen.

Bei der endgültigen Ermittlung des Gebührenwerts ist — und das betrifft nicht nur die Eheverfahren — § 172 Abs. 3 ZPO zu beachten. Danach sind mehrere gleich-

^{14/} Dafür folgendes Beispiel:

Der Gesamtwert des ehelichen Vermögens (Zeitwert) beträgt 25 000 M. Im besonderen Vermögensverteilungsverfahren wird die Übertragung eines ungleichen Anteils im Werte von 15 000 M beantragt. Der Gebührenwert beträgt in diesem Fall die Hälfte von 25 000 M = 12 500 M. In einer Ehesache würde der Gebührenwert die Differenz zwischen der Hälfte des Wertes des Gesamtvermögens und dem Freibetrag von 3 000 M betragen. Hierdurch soll eine Antragstellung im Eheverfahren stimuliert werden.